

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der HARGASSNER Ges mbH (nachfolgend „Besteller“) sowie, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde, auch für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere Einkaufs-, Liefer- oder Verkaufsbedingungen, werden zurückgewiesen und gelten nicht, sofern der Besteller ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform für den jeweiligen Einzelvertrag zustimmt.

1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren Bezahlung oder das Schweigen auf abweichende Bedingungen des Lieferanten stellt keine Zustimmung zu solchen Bedingungen dar.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

2.3 Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Auftragsbestätigung, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise kostenfrei zu stornieren oder anderweitig zu vergeben.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung oder diesen AEB ab oder verweist sie auf Bedingungen des Lieferanten, kommt ein Vertrag mit diesem abweichenden Inhalt nur durch ausdrückliche Zustimmung des Bestellers in Textform zustande. Die widerspruchslöse Entgegennahme einer Auftragsbestätigung oder Lieferung gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Gebühren und sonstige Nebenkosten.

3.2 Rechnungen sind ausschließlich elektronisch im PDF-Format an die vom Besteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



3.3 Jede Rechnung muss jedenfalls enthalten:

- Bestellnummer
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Lieferdatum
- Artikel- bzw. Leistungsbezeichnung
- gesetzlich erforderliche Steuerangaben

3.4 Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten als nicht gelegt. Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

3.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

4. Lieferung und Liefertermine

4.1 Vereinbarte Liefertermine stellen verbindliche Eintrefftermine am vereinbarten Lieferort dar.

4.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der tatsächliche Wareneingang am vereinbarten Lieferort.

4.3 Der Lieferant hat jeden drohenden Lieferverzug unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.4 Bei Lieferverzug stehen dem Besteller sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.

4.5 Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

4.6 Teillieferungen oder Mehrlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

5. Qualität und Produktanforderungen

5.1 Die gelieferten Waren müssen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen Normen sowie sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Material-, Herstellungs-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern sind.

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



5.3 Der Besteller ist berechtigt, Prüfberichte, Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate und sonstige Qualitätsnachweise anzufordern.

5.4 Der Lieferant hat Änderungen an Produkten, Werkstoffen, Spezifikationen, Herstellungs- oder Prüfverfahren, Produktionsstandorten sowie an wesentlichen Unterlieferanten rechtzeitig vor Umsetzung in schriftlicher Form anzuzeigen. Eine vorherige Freigabe durch den Besteller ist nur für wesentliche sowie qualitäts-, funktions-, sicherheits-, lebensdauer- oder zulassungsrelevante Änderungen erforderlich. Der Besteller wird eine solche Freigabe nicht unbillig verweigern oder verzögern.

6. Garantie und Gewährleistung

6.1 Garantiedauer

Der Lieferant gewährt für sämtliche gelieferten Waren, Komponenten, Baugruppen, Ersatzteile und Leistungen zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten eine selbständige Garantie von mindestens 24 Monaten ab Übergabe des Endprodukts an den Endkunden beziehungsweise ab Inbetriebnahme des Endprodukts. Längere Garantiefrieten oder weitergehende Garantiezusagen in Bestellungen, Rahmenverträgen, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Produktspezifikationen, Lieferantenvereinbarungen, Wartungs- oder Servicevereinbarungen sowie sonstigen Einzelvereinbarungen bleiben unberührt und gehen dieser Mindestregelung vor. Die Garantie endet jedoch spätestens 36 Monate nach Ablieferung der betreffenden Ware oder Leistung an den Besteller, sofern nicht ausdrücklich eine längere Frist oder eine abweichende Maximaldauer vereinbart wurde.

6.2 Garantieumfang

Die Garantie umfasst sämtliche Material-, Herstellungs-, Konstruktions-, Entwicklungs- und Verarbeitungsfehler.

Der Besteller kann nach eigener Wahl insbesondere verlangen:

- Reparatur,
- Austausch,
- Ersatzlieferung oder
- Gutschrift des Kaufpreises.

Die Durchführung erfolgt für den Besteller kostenfrei, soweit der jeweilige Mangel oder die Pflichtverletzung dem Lieferanten zurechenbar ist.

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



Ein Recht des Lieferanten, anstelle der vom Besteller verlangten Maßnahme zunächst selbst nachzubessern oder eine Reparatur durchzuführen, besteht nur, wenn der Besteller dem ausdrücklich zustimmt oder dies im Einzelfall verlangt. Eine Reparatur ist insbesondere dann nicht ausreichend, wenn sie technisch ungeeignet, für den Endkunden unzumutbar, mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Besteller verbunden ist oder die Betriebssicherheit, Lebensdauer, Zulassung oder Verfügbarkeit des Endprodukts beeinträchtigen kann.

6.3 Kostenübernahme

Der Lieferant trägt die notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit Garantie-, Gewährleistungs- und sonstigen Mängelfällen, soweit der Mangel oder die Pflichtverletzung dem Lieferanten zurechenbar ist. Dies umfasst insbesondere:

- Materialkosten
- Ersatzteilkosten
- Versandkosten
- Transportkosten
- Demontagekosten
- Montagekosten
- Inbetriebnahmekosten
- Reisekosten
- Fahrtkosten
- Arbeitskosten
- Prüfkosten
- Serviceeinsatzkosten
- Kundendiensteinsatzkosten
- Feldreparaturkosten
- Verwaltungskosten
- Entsorgungskosten
- sowie dokumentierte, angemessene eigene Verwaltungs- und Servicekosten des Bestellers, soweit diese dem Lieferanten zurechenbar sind.

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



Kulanzmaßnahmen sind nur ersatzfähig, wenn sie auf einem dem Lieferanten zurechenbaren Mangel beruhen und vorab mit dem Lieferanten abgestimmt wurden. Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung erheblicher Nachteile genügt eine nachträgliche Information des Lieferanten.

Als Nachweis der Kosten können insbesondere Serviceberichte, Einsatzberichte, Prüfprotokolle, Kundendienstdokumentationen, Rechnungen, interne Buchungs- oder Abrechnungsunterlagen sowie sonstige sachbezogene Aufzeichnungen des Bestellers herangezogen werden.

Der Besteller ist berechtigt, für typische Reklamations-, Prüf-, Service-, Feld-, Reise-, Anfahrts- und - oder Abwicklungskosten die angemessene Pauschalen gemäß jeweils aktuellen allgemeinen Kundendienst-Preislistengültiger Kosten-, Service- oder Reklamationspauschalenregelung des Bestellers, insbesondere für Stundensätze, Anfahrt, Reisezeiten, Fahrtkosten, Serviceeinsätze und vergleichbare Leistungen, als Grundlage der Abrechnung heranzuziehen zu verrechnen, soweit die zugrunde liegenden Kosten dem Lieferanten zurechenbar sind. Die jeweils maßgebliche Preisliste wird dem Lieferanten auf Anfrage beziehungsweise im Zuge der Abrechnung der betreffenden Kosten zugänglich gemacht. Der Nachweis höherer oder niedrigerer notwendiger und angemessener Kosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

6.4 Neubeginn der Garantie

Bei Reparatur oder Austausch beginnt die Garantiefrist nicht für das gesamte Produkt neu, sondern nur für die reparierte oder ausgetauschte Ware, Komponente, Baugruppe oder sonstige funktionale Einheit erneut. Erfolgt die Reparatur oder der Austausch nur hinsichtlich klar abgrenzbarer Einzelteile ohne Einfluss auf die übrige Funktionseinheit, beginnt die Garantiefrist zumindest für diese Einzelteilereparierten oder ausgetauschten Teile sowie für die davon unmittelbar betroffenen Funktionen erneut. Unabhängig davon läuft zumindest die ursprüngliche verbleibende Garantiefrist weiter.

6.5 Gesetzliche Ansprüche

Die Garantie besteht zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Regressansprüchen und schränkt diese nicht ein.

6.6 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller zeigt erkennbare Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung an. Zahlungen, Prüfungen oder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gelten nicht als Verzicht auf Mängel-, Garantie-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Regressansprüche. Garantieansprüche gehen nicht allein wegen verspäteter Rüge verloren, soweit dem Lieferanten dadurch kein nachweisbarer Nachteil entsteht.

6.7 Ersatzvornahme

Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbehebung ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Gefahr im Verzug, drohendem oder eingetretenem Anlagenstillstand, oder erheblichem Endkundenschaden oder wenn eine rechtzeitige Mangelbehebung durch den Lieferanten nach den Umständen nicht zu erwarten ist. Der Lieferant ist in diesen Fällen so früh wie zumutbar zu informieren. Ersatzfähig sind nur notwendige, angemessene und nachgewiesene Kosten, soweit der Mangel oder die Pflichtverletzung dem Lieferanten zurechenbar ist.

6.8 Serienfehler und Feldausfälle

Treten gleichartige Fehler mehrfach auf oder sind weitere gleichartige Ausfälle nach den Umständen zu erwarten, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu informieren und bei Eingrenzung, Analyse und nachhaltiger Abstellung der Ursache angemessen mitzuwirken. Prüf-, Sortier-, Austausch-, Feld- und Serviceeinsatzkosten trägt der Lieferant, soweit Ursache und Kosten ihm zurechenbar sind; die Kosten müssen notwendig, angemessen und nachgewiesen sein.

6.9 Reklamationsbearbeitung, Daten und Ursachenanalyse

Der Lieferant hat Reklamationen, Mängelmeldungen und Feldausfälle unverzüglich, sachgerecht und nachvollziehbar zu bearbeiten. Er hat dem Besteller auf Verlangen alle zur Prüfung, Eingrenzung, Ursachenanalyse und Abstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen, insbesondere Prüfberichte, Mess- und Analyseergebnisse, Chargen-, Serien- und Produktionsdaten, Liefer- und Rückverfolgbarkeitsinformationen, Fehlerbilder, technische Stellungnahmen, Abstellmaßnahmen sowie, soweit angemessen, einen 8D-Report oder eine vergleichbare Ursachenanalyse.

Die Informationen sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen, bei sicherheits-, funktions-, lebensdauer-, zulassungs- oder kundenrelevanten Fällen unverzüglich beziehungsweise nach den Umständen priorisiert, zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat den Besteller bei der Kommunikation gegenüber Kunden, Behörden oder sonstigen Dritten angemessen zu unterstützen, soweit die Ursache seinem Verantwortungs- oder Einflussbereich zuzurechnen ist.

6.10 Nachbesserung durch den Lieferanten

Eine Nachbesserung schadhafter Produkte durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn der Besteller sie im Einzelfall verlangt oder ihr zuvor ausdrücklich zustimmt. Der Lieferant hat vor Durchführung einer Nachbesserung Art, Umfang, technische Eignung, Auswirkungen auf Funktion, Sicherheit, Lebensdauer und Zulassung sowie den vorgesehenen Zeitplan nachvollziehbar darzulegen. Der Besteller kann eine Nachbesserung ablehnen und Austausch, Ersatzlieferung, Gutschrift oder eine sonst geeignete Maßnahme verlangen, wenn die Nachbesserung für den Besteller oder den Endkunden unzumutbar ist, die Einsatzfähigkeit oder Verfügbarkeit beeinträchtigt, wiederholte Ausfälle zu erwarten sind oder die dauerhafte Mangelbehebung nicht ausreichend gesichert erscheint.

7. Produkthaftung und Rückrufmaßnahmen

7.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese auf einem von ihm zu vertretenden Produktfehler, Mangel oder einer Pflichtverletzung beruhen. Gesetzlich zwingende Produkthaftungsansprüche bleiben unberührt.

7.2 Der Lieferant stellt den Besteller von berechtigten Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, soweit die Ursache dem Verantwortungs- oder Einflussbereich des Lieferanten zuzurechnen ist.

7.3 Werden wegen eines dem Lieferanten zurechenbaren Mangels Serviceaktionen, Rückrufaktionen, Austauschprogramme oder Überprüfungsmaßnahmen erforderlich, trägt der Lieferant die hierfür notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten.

7.4 Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten
- Materialkosten
- Logistikkosten
- Transportkosten
- Reisekosten
- Servicekosten
- Kommunikationskosten
- Prüfkosten

Maßnahmen nach diesem Punkt sind nach Möglichkeit vorab mit dem Lieferanten abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug, drohendem oder eingetretenem Anlagenstillstand, behördlichen Anforderungen oder zur Abwendung erheblicher Nachteile darf der Besteller sofort handeln und informiert den Lieferanten so früh wie zumutbar.

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



Als Nachweis der Kosten nach diesem Punkt können insbesondere Serviceberichte, Feldberichte, Prüf- und Analyseunterlagen, Kunden- oder Behördenkorrespondenz, Rechnungen, interne Buchungs- oder Abrechnungsunterlagen sowie sonstige sachbezogene Aufzeichnungen des Bestellers herangezogen werden.

- Rechtsverfolgungskosten

7.5 Der Lieferant hat eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge und Unterlagen

8.1 Sämtliche dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers.

8.2 Diese dürfen ausschließlich zur Ausführung der jeweiligen Bestellung verwendet werden.

8.3 Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Verwendung für Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

8.4 Vom Besteller finanzierte Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen stehen im Eigentum des Bestellers und sind entsprechend zu kennzeichnen.

9. Vertraulichkeit

9.1 Sämtliche kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen des Bestellers sind streng vertraulich zu behandeln.

9.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zeitlich unbegrenzt fort.

9.3 Referenznennungen, Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen unter Verwendung des Namens des Bestellers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

HARGASSNER GES MBH

A-4952 Weng | Anton Hargassner Straße 1
+43 7723 5274-0 | office@hargassner.at
hargassner.com



10. Compliance und Nachhaltigkeit

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von:

- Arbeits- und Sozialstandards
- Umweltvorschriften
- Arbeitsschutzbestimmungen
- Anti-Korruptionsvorschriften
- Menschenrechtsstandards
- produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen

10.3 Schwerwiegende Verstöße berechtigen den Besteller zur fristlosen Beendigung der Geschäftsbeziehung.

11. Höhere Gewalt

11.1 Ereignisse höherer Gewalt entbinden die Vertragsparteien für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.

11.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort ist der vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferort.

12.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis.

Stand: Oktober 2026

HARGASSNER Ges mbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen